

P. E. SCHRAMM
DIE ANERKENNUNG KARLS DES GROSSEN ALS KAISER

DIE ANERKENNUNG KARLS DES GROSSEN ALS KAISER

EIN KAPITEL AUS DER GESCHICHTE DER
MITTELALTERLICHEN „STAATSSYMBOLIK“

VON

PERCY ERNST SCHRAMM



VERLAG VON R. OLDENBOURG
MÜNCHEN 1952

Druck: R. Oldenbourg

Sonderdruck aus der Historischen Zeitschrift, Band 172, Heft 3

DER Vf. sieht bereits im Geiste, wie der Leser — sowie dessen Auge auf den Titel dieses Aufsatzes gefallen ist — sich schauernd abwendet und zum nächsten Beitrage weiterblättert, da er über ein so oft erörtertes Thema nichts mehr hören will¹⁾. Denn wie sollte es möglich sein, dem umstrittenen Akt am Weihnachtstage des Jahres 800 noch eine neue Seite abzugewinnen, wenn nicht ein neu entdecktes Zeugnis herangezogen werden kann? Das vermag ich dem ungeduldigen Leser leider nicht in Aussicht zu stellen; ich werde vielmehr so vorgehen, daß ich bei den Angaben über ein viel älteres Ereignis einsetze, die erlauben, die Vorrechte, die

¹⁾ Ich lege hier Feststellungen vor, die sich mir bei der Erforschung des römischen Erneuerungsgedankens ergaben, die ich aber zurückstellen mußte, da das Material zu sehr answoll und Sonderfragen noch ungeklärt waren (vgl. Kaiser, Rom u. Renovatio I, Lpz. 1929, S. 12, A. 1). Ich habe damals nur vorgelegt, was ich über die beiden Bullen Karls des Großen und seine Bildnisse in Rom zu sagen hatte (Die zeitgenössischen Bildnisse Karls d. Gr., mit einem Anhang über die Metallbullen der Karolinger, Lpz. 1928 = Beiträge z. Kulturgesch. des Ma.s u. der Renaiss. 29, zusammenfassend in: Die deutschen Kaiser u. Könige in Bildern ihrer Zeit I: 751 bis 1152, Lpz. 1928, S. 23 ff. mit T. 3 ff.). Soviel ich sehe, sind meine Ausführungen auf keinen Widerspruch gestoßen; G. Ladner (1941) hat mir zugestimmt, nur E. Caspar (1935) und F. L. Ganshof (1949) haben Bedenken gehabt, die Kaiserbulle mit der Renovatio-Umschrift ohne Einschränkung als Zeugnis gelten zu lassen. Nicht zu Ende geführt habe ich meine Nachforschungen über die Ersetzung von *Romanum* durch *Christianum* in den liturgischen Handschriften; Hinweise hat 1930 E. Rosenstock (s. unten) auf Grund meiner schriftlichen Mitteilungen gedruckt. Wertvolles Material veröffentlichte seither G. Tellenbach. Doch müßte ein Kenner der Liturgiegeschichte das ganze Material noch einmal systematisch durchsuchen. Die von mir angeschnittene (jedoch falsch gesehene) Frage des Kaisertitels hat E. Stein (s. unten S. 60, A. 3) fortgeführt, und neuerdings hat — angeregt durch W. Berges und mich — Peter Classen (s. unten S. 55, A. 1) abermals Neues zu ihr vorgebracht. Ich selbst bin nur noch dazu gekommen, das durch das Versprechen Pippins (754) und seine Erneuerung durch Karl (774) gestellte Problem zu behandeln (Das Versprechen P.s und Karls d. Gr. für d. Römische Kirche, in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. 58, Kan. Abt. 27, 1938, S. 180—217); an meinen Ergebnissen halte ich trotz des Einspruchs J. Hallers (Abhandlungen zur Gesch. des Ma.s, Stuttg. 1944, S. 37—40) fest. Inzwischen ist die Erörterung über Karls Kaiserwürde weitergegangen, ohne zu einer wirklichen Übereinstimmung zu führen. Solange sie sich methodisch in der gleichen Richtung wei-

der Kaiser noch während des 8. Jahrhunderts in Rom genoß, festzulegen, und daß ich dann frage, wie und wann sie auf Karl den Großen übergegangen sind. Ich führe den Leser also auf den Weg der „Staatssymbolik“, deren Wesen ich bei dieser Gelegenheit klären möchte. An einem Beispiel soll gezeigt werden, was ihre Geschichte auszusagen hat, wenn die literarischen Zeugnisse keine eindeutige Antwort geben; den Schluß werden dann einige grundsätzliche Ausführungen über sie bilden.

terbewegt, scheint mir eine völlige Einigung unerreichbar. Ich habe deshalb meine alten Aufzeichnungen und Notizen wieder hervorgesucht und lege sie nun, völlig umgearbeitet und dem nunmehrigen Stand der Forschung Rechnung tragend, in der Hoffnung vor, daß der hier beschrittene Weg weiter führt als der bisher befolgte.

Grundlegend bleibt trotz Einwänden gegen die Grundauffassung K. Heldmann, *Das Kaisertum Karls d. Großen. Theorien und Wirklichkeit*, Weimar 1928 (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. Deutschen Reiches VI, 1); vgl. dazu die Kontroverse desselben mit E. Rosenstock in der *Zeitschr. f. Rechtsgesch.* 49, Germ. Abt., 1929, S. 509—24, und 50, 1930, S. 625—67. Ferner nenne ich aus der umfangreichen Literatur, ohne mich mit den Angeführten im einzelnen auseinanderzusetzen: Elis. Pfeil, *Die fränkische und deutsche Romidee des frühen Ma.s*, München 1929 (Forsch. zur ma.en u. neueren Gesch. III), S. 97 ff.; L. Levillain, *Le couronnement impérial de Charlemagne*, in der *Revue d'hist. de l'Église de France* XVIII, 1932, S. 5 ff.; A. Kleinclausz, *Charlemagne*, Paris 1934, S. 287 ff.; E. Caspar, *Das Papsttum unter fränk. Herrschaft*, in der *Zeitschr. für Kirchengesch.* 54, 1935, S. 132—263, bes. S. 230 ff.; K. Jäntere, *Die römische Weltreichsidee u. die Entstehung der weltl. Macht des Papstes*, Turku (Åbo) 1936, S. 331 ff.; H. Löwe, *Der karoling. Reichsgedanke u. der Südosten*, Stuttgart 1937 (Forsch. zur Kirchen- u. Geistesgesch. XIII), S. 130 ff.; J. Haller, *Das Papsttum. Idee u. Wirklichkeit*, II, 1, Stuttgart 1937, S. 17 ff., dazu die Anm. in II, 2, 1939, S. 450 ff.; M. Lintzel, *Das abendl. Kaisertum im 9. und 10. Jahrhundert*, in: *Die Welt als Gesch.* IV, 1938, S. 429—47; E. Amann, *L'époque carolingienne*, Paris 1939 (*Hist. de l'Église*, éd. A. Fliche et V. Martin VI); Ettore Rota, *La consacrazione imperiale di Carlo Magno. L'orientazione anti-romana della monarchia carolingia*, in den *Studi di storia e diritto in onore di Enrico Besta* IV, Mailand 1939, S. 185—209; G. Ostrogorsky, *Gesch. des byzant. Staates*, München 1940 (Handbuch der Altertumswiss., Abt. 12: I, 2; Neuaufl. in Vorbereitung), S. 126 ff.; F. Lot, C. Pfister, F. L. Ganshof, *Les destinées de l'Empire en Occident de 395—888*, Paris 2. éd. 1940/1, Kap. 18; A. Brackmann, *Die Erneuerung der Kaiserwürde im J. 800* (vorher in den *Geschichtl. Studien für A. Hauck*, Lpz. 1916) und: *Die Anfänge der Slavenmission u. die Renovatio imperii des J. 800* (vorher in den *Sitzungsberichten der Preuß. Akad.*, 1931, Nr. 9), in dessen *Gesammelten Aufsätzen*, Weimar 1941, S. 41—55, 56—75; E. Eichmann, *Die Kaiserkrönung im Abendland I*, Würzburg 1942, S. 23—34; Fr. Dölger, *Europas Gestaltung im Spiegel der fränkisch-*

Die Dornenhecke, die durch mannigfache Thesen vor der Kaiserfrage aufgerichtet und mittlerweile so dicht geworden ist, daß die Tatsachen selbst nur noch schwer zu erkennen sind, soll also umgangen werden. Es wird sich zeigen, daß die Wirklichkeit einfacher aussah, als moderne Gelehrsamkeit sie dargestellt hat. Auch wollen wir uns nicht durch das, was dieser und jener Zeitgenosse Karls gedacht und erhofft hat, ablenken lassen; nur das, was geschah und was Papst und König wollten, soll uns beschäftigen.

byzant. Auseinandersetzung des 9. Jahrhunderts, in: Der Vertrag von Verdun 843, hg. von Th. Mayer, Lpz. 1943, S. 203—73, bes. S. 213 ff.; J. Calmette, Charlemagne. La vie et son oeuvre, Paris 1945, S. 131 ff. (deutsch von Thesa Diez-Rösing: Karl d. Gr., Innsbruck-Wien 1948); W. Ohnsorge, Das Zweikaiserproblem im früheren Ma., Hildesheim 1947, S. 21 ff. (vgl. G. Barraclough in der Engl. Histor. Review 64, 1949, S. 96 ff. und Ganshof, s. unten); L. Halphen, Charlemagne et l'empire carolingien, Paris 1947 (Bibl. de synthèse hist., L'évolution de l'humanité 33), S. 120 ff.; Fr. L. Ganshof, The Imperial Coronation of Charlemagne. Theories and Facts, Glasgow 1949 (16. Lecture on the David Murray Foundation in the Univ. of Gl., 23. XI. 1948) mit nützlicher Gliederung der bestehenden Meinungsunterschiede; Ders., Charlemagne, in Speculum XXIV, 1949, S. 520—8; Ders., Anzeige von W. Ohnsorge (s. o.), in Le Moyen Age 1949, S. 164—73; Ders., La fin du règne de Charlemagne, une décomposition, in der Zeitschr. f. schweizerische Gesch. 28, 1948, S. 433—52; Ders., Het falen van Karel de Grote, in Verslag van de Alg. Vergadering der Leden van het Hist. Gen., gehouden te Utrecht 15. 5. 1948, S. 26—46; A. Kleinclausz, Alcuin, Paris 1948; H. Löwe, Eine Kölner Notiz zum Kaisertum Karls d. Gr., in den Rhein. Vierteljahrsblättern XIV, 1949, S. 7—34; H. Fichtenau, Das karoling. Imperium. Soziale und geistige Problematik eines Großreiches, Zürich 1949, Kap. II: Der Sinn des Kaisertums; H. Kämpf, Reich und Mission zur Zeit Karls d. Gr., in: Gesch. in Wiss. u. Unterricht I, 1950, S. 409—17; W. Ohnsorge, Orthodoxus imperator. Vom religiösen Motiv für das Kaisertum Karls d. Gr., im Jahrbuch der Gesellsch. f. Niedersächs. Kirchengesch. 48, 1950, S. 17—28; Ders., Renovatio regni Francorum, in der Festschrift des Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien II, ebd. (angekündigt); kurz auch Ders., Das Mitkaisertum in der abendländ. Gesch. des früheren Ma.s, in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. 67, Germ. Abt., 1950, S. 309—35 (hier S. 309 ff.). Vgl. noch unten S. 9 Anm. 5. Die Quellenstellen bringt geschlossen H. Dannenbauer, Die Quellen zur Gesch. der Kaiserkrönung Karls d. Gr., Berlin 1931 (H. Lietzmanns Kleine Texte 161). Vgl. im übrigen die Jahrbücher von S. Abel-B. Simson (1883—8) und die Regesten des Kaiserreiches 751—918 von J. Fr. Böhmmer—E. Mühlbacher (1908).

Das Ergebnis dieser Studie habe ich vorgetragen vor dem Göttinger „Brandi-Abend“, dem monatlichen Zusammentreffen der Dozenten und Studenten des Historischen Seminars mit den Geschichtslehrern der höheren Schulen, und als Gast der Freien Universität Berlin.

I.
DIE VORRECHTE DES KAISERS IN ROM
(BIS ZUM JAHRE 800)

Als der Papst Constantinus (708—15) den Kaiser Philippikos Bardanes (Ende 711—Pfingsten 713)¹⁾ für häretisch erklärte, schloß sich das Römische Volk seinem Vorgehen an. Der Liber pontificalis²⁾, dem Paulus Diaconus hier wörtlich gefolgt ist³⁾, gibt an, auf welche Weise die Römer zum Ausdruck brachten, daß sie Philippikos nicht als Kaiser anerkannten: *cum statuisset populus Romanus, ne quaquam heretici imperatoris nomen aut chartas aut figuram solidi susciperent, unde nec eius effigies in ecclesia introducta est, nec suum nomen ad missarum sollempnia proferebatur*. Die Römer gehen also in vierfacher Weise vor:

sie datieren nicht mehr nach Kaiserjahren,
sie prägen in der römischen Münzstätte keine Kaisermünzen mehr,
sie bringen in den römischen Kirchen keine Kaiserbilder mehr an,
sie erwähnen den Kaiser nicht mehr im Gottesdienst.

Dieser Konflikt erledigte sich beim nächsten Thronwechsel, und den weiteren Kaisern sind — wie hätte es anders sein können? — diese vier Vorrechte wieder eingeräumt worden. Wie lange sind sie ihnen aber gewährt geblieben? Und von wann an werden sie auf den Frankenkönig übertragen? Vor oder nach seiner Erhebung zum Kaiser?

Die Untersuchung dieser Doppelfrage ist dadurch erleichtert, daß das so lange umstrittene Rechtsverhältnis, das zwischen dem Papsttum und den Frankenkönigen bestand, jetzt als geklärt an-

¹⁾ Daß dieser Kaiser, der 1 Jahr und 7 Monate regierte, Pfingsten 713 und nicht 714 gestürzt wurde, zeigt G. Ostrogorsky in der Byzant. Zeitschr. 31, 1931, S. 383, Anm. 1, wo er seine frühere Stellungnahme zugunsten des Jahres 714 berichtigte (Byzant.-Neugriech. Jahrbücher VII, 1930, S. 33 ff.). Zustimmend Fr. Dölger, Das Kaiserjahr der Byzantiner, in Sitzungsberichten der Bayer. Akad. der Wiss., Phil.-Hist. Kl. 1949, Heft 1, S. 44 ff. Über den Kaiser und seine Behandlung des VI. Konzils s. Mansi XII, S. 189 ff.; vgl. dazu L. M. Hartmann, Gesch. Italiens im Ma. II, 2, Gotha 1902 (Gesch. der europ. Staaten), S. 82 ff.

²⁾ Ed. Duchesne I, S. 392 = ed. Mommsen (M. G.) I, S. 226; kurz gestreift von Heldmann a. a. O. S. 188, Anm. 3 und 274, Anm. 1.

³⁾ VI c. 34 (Script. in us. schol., 1878, S. 226 f.).